Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse

Stand Januar 2026

Eine Information für Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN)

Überlegungen vor der Anstellung		**Wirkung in der Anstellung**	
Verschiedene Kriterien haben Einfluss auf die spätere Form des Beschäftigungsverhältnisses, wie zum Beispiel		Die verschiedenen Beschäftigungsformen unterscheiden sich insbesondere in	
• die Dauer der Beschäftigung (Befristung) • die zukünftige Arbeitszeit • das monatliche Brutto-Arbeitsentgelt (Lohn und Gehalt) • die bestehenden und künftig benötigten Versicherungsverhältnisse des Arbeitnehmers • der künftigen Status des Mitarbeiters (Vollerwerb, Nebenjob, Berufsausbildung, Student)		• den gesetzl. Abzügen vom Bruttolohn (Brutto-Netto) • den Versicherungen des Arbeitnehmers • den Nebenkosten des Arbeitgebers	
Häufige Beschäftigungsverhältnisse			
Form	Entgelt €	AG	AN
Geringfügige Beschäftigung (Minijob)	bis 603,00	LSt: Pauschal 2% SV: AG-Anteile nur zur KV und RV. Ist der AN in der PKV, KV-frei	LSt: frei SV: frei AN ist nicht versichert in KV, AV und PV. Wahlfreiheit in der RV
Übergangsbereich (früher Gleitzone) Besonderheit SV bei Studenten (s. Tabelle unten)	603,01 bis 2.000,00	SV: AG-Anteile	LSt: ja SV: ja, reduzierte Beiträge Aufstockungsmöglichkeit in der RV
Vollerwerb Normale Beschäftigung. Besonderheit SV bei Studenten (s. Tabelle unten)	über 2.000,00	SV: AG-Anteile	LSt und SV mit normalem Beitrag
Besondere Beschäftigungsverhältnisse			
Form	Entgelt €	AG	AN
Geringverdiener (Berufsausbildung) Über 325,00 Euro tritt die Regelung gemäß normalen Vollerwerb ein. Wegen ab 2020 eingeführter Mindestvergütung für Auszubildende kaum noch von Bedeutung	bis 325,00	Volle SV-Pflicht. Übernimmt AG- und AN-Anteile	LSt fällt idR. nicht an, entscheidend ist die Steuerklasse
Kurzfristige Beschäftigung (Aushilfskräfte) Keine berufsmäßige Ausübung. Max. 3 Monate im Kalenderjahr oder 70 Tage. Besonderheit LSt-Pauschalisierung: Max. 150,00/Tag und 19,00/Std. und 18 zusammenhängende Tage	über 603,00	LSt: Pauschal 25% SV: frei	LSt: frei SV: nur RV
Studenten in einem Pflichtpraktikum (Werkstudent) (max. 20h/Woche, Ausnahme Semesterferien) Klärung des Status und Nachweis erforderlich	über 603,00	SV: nur RV	LSt: ja SV: nur RV
Studenten im Nebenerwerb Klärung des Status und Nachweis erforderlich	über 603,00	SV: AG-Anteile	LSt und SV mit normalem Beitrag
Aktivrente (Beschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze)	bis 2.000,00	LSt-frei: SV: AG-Anteile	LSt: frei, SV: nur KV und PV

Bemessungsgrundlage

Zur korrekten Berechnung des maßgeblichen Bruttoentgelts werden grundsätzlich alle Entgeltbestandsteile herangezogen, die der Lohnsteuer- und Beitragspflicht unterliegen. Besteht für einen bestimmten Entgeltbestandteil eine Steuerfreiheit oder wird er pauschal versteuert und zieht dies eine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung nach sich, wird dieser Betrag nicht in die Berechnung des Bruttoentgelts mit einbezogen.

Legende

AG – Arbeitgeber
AN – Arbeitnehmer
MA – Mitarbeiter
LSt – Lohnsteuer
SV – Sozialversicherungen
GKV – Gesetzliche Krankenversicherung
PKV – Private Krankenversicherung

Die einzelnen Sozialversicherungen

KV – Krankenversicherung
RV – Rentenversicherung
AV – Arbeitslosenversicherung
PV – Pflegeversicherung

HEIKO BRAND
STEUERKANZLEI